

Vermittlerhaftung: Anlageberater muss Widersprüche zum bisherigen Anlageverhalten aufklären

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes (BGH) hat erneut ein Urteil aufgehoben, das einen Anlageberater von jedweder Pflichtverletzung freisprach. Dieser hatte sich – wie so oft – damit herauszureden versucht, dass der Anleger auf einem Formular als „risikobewusst“ angekreuzt war. Dies half ihm vor dem BGH jedoch nicht.

Immer wieder weisen Instanzgerichte Anlegerklagen mit der Begründung ab, eine Pflichtverletzung könne nicht festgestellt werden, weil der Anleger auf irgendeinem Formular als „risikobewusst“ o. ä. bezeichnet wurde. Dies solle nachweisen, dass sich der Anlageberater über die Risikobereitschaft des Anlegers auch wirklich informiert habe. Oftmals wird dabei der weitere Sachvortrag des Anlegers überhaupt nicht mehr oder nur am Rande zur Kenntnis genommen bzw. berücksichtigt. So auch hier.

Der Anleger hatte in seiner Klage genau dargelegt, dass er in der Vergangenheit immer risikoscheu war und auch jetzt kein Risiko eingehen wollte. Die Tatsache, dass der Anlageberater den Kläger im Formular aber dennoch als „risikobewusst“ einstufte, spricht – so der BGH – gerade dafür, dass der Anlageberater sich keine ausreichende Kenntnis vom vorherigen Anlageverhalten des Klägers verschafft hat. Der BGH führt wörtlich aus:

„Wenn auch die Zuordnung zu einem bestimmten Anlegertyp letztlich Sache des Kunden selbst ist, so ist der Vermittler nicht der Pflicht enthoben, die Angaben über den Anlegertyp mit dem (bisherigen und in Aussicht genommenen) Anlageverhalten in Bezug zu setzen und bei Widersprüchen eine Klärung herbeizuführen.“

Nach Ansicht der Bundesrichter spricht die „kritiklose Übernahme“ von widersprüchlichen Anlegervorstellungen vielmehr „für eine unzulängliche Befragung des Anlegers und/ oder für eine nur unzureichende Beschäftigung mit den Angaben im Verlauf des Beratungsgesprächs“.

STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE

Es kann immer wieder festgestellt werden, dass die Instanzgerichte die Pflichten eines Anlagevermittlers oder -beraters nicht richtig erfassen. Oftmals wird hierbei auch der unter Beweis gestellte Sachvortrag des klagenden Anlegers gar nicht berücksichtigt. Zum wiederholten Male hat der III. Zivilsenat des BGH dies gerügt und ein abweisendes Urteil aufgehoben. Das jetzige Urteil ist zu begrüßen, da es möglicherweise hilft, die nicht seltenen „Fehlleistungen“ der Instanzgerichte zu beheben bzw. zu vermeiden. Die KANZLEI GÖDDECKE steht jedem Anleger für ergänzende Erklärungen zur Verfügung.

Quelle: Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 25.10.2007 – III ZR 100/06

21. November 2007 (Mathias Corzelius)

Weitere interessante Artikel zu diesem Projekt finden Sie „hier“

:: Vermittlerhaftung: Richtiger Prospekt ist kein Freibrief

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg www.rechtinfo.de + www.kapital-rechtinfo.de Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail info@rechtinfo.de
Der Inhalt der Internetseite kapital-rechtinfo.de und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers, wobei dieser für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich ist. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Nutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Nutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke übernimmt **keine Haftung** für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen oder andere Empfehlungen gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.
Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), die auch die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als alleinige Quelle für rechtsbezogene Entscheidungen.

:: Vermittlerhaftung: Kurzfristige Prospektüberlassung reicht zur Aufklärung nicht aus

:: Vermittlerhaftung: Schrottberechnung bei Immobilienerwerb

:: Vermittlerhaftung: Bundesgerichtshof stärkt Anlegerrechte